

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 11. Juli 2025 11:34

Anlagen:



WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos Antwortbogen Beteiligung TÖB BBP.docx; Liste Träger öffentlicher Belange.pdf; Antwortbogen Beteiligung TÖB FNP.docx; Datenschutz.pdf; 1589 FNP Planteil Solarpark Ludwigsmoos II Vorentwurf.pdf; 1589 FNP-Änderung Königsmoos Solarpark Ludwigsmoos II Begründung Vorentwurf.pdf; 1589 vBBP Planteil Solarpark Ludwigsmoos II Vorentwurf.pdf; 1589 vBBP Solarpark Ludwigsmoos II Begründung mit UB Vorentwurf.pdf; 1589 VuEP Solarpark Ludwigsmoos II Vorentwurf.pdf

Az.: 30-6102-BP

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" der Gemeinde Königsmoos i.d.F.v. 30.06.2025
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Stellungnahme bis spätestens zum

08.08.2025.

Sie sollten sich auf die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange beschränken.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter Protected link to koenigsmoos.de einsehen.

Bitte leiten Sie uns Ihre Stellungnahme zuverlässig bis zum genannten Termin zu, da wir wiederum an die Terminvorgabe der Gemeinde gebunden sind.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d.Donau

An das Bauamt SG 30

Keine Einwendungen

Einwendungen (siehe Anlage)

15.07.25
Datum

Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen | Postfach 15 40 | 86620 Neuburg a.d.Donau

Abteilung/Sachgebiet 3/30 Ortsplanung

Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

Mail

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen
11.07.2025

Unser Zeichen
[REDACTED]

Zimmer
[REDACTED]

Datum
31.07.2025

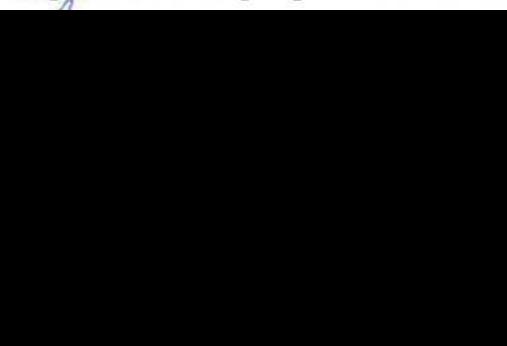
**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“
der Gemeinde Königsmoos i.d.F.v. 30.06.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;**

Anlagen: 1 Abdruck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 30.06.2025 liegt der Ortsplanung zur Stellungnahme vor.

Gegen die Planung liegen keine Einwände vor, Anregungen oder Hinweise sind nicht veranlasst.



LRA ND-SOB | Platz der Deutschen Einheit 1 | 86633 Neuburg a.d.Donau

Abteilung / Sachgebiet SG 14 Landkreisentwicklung



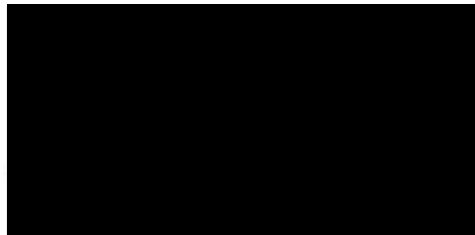
Sachbearbeiter/in

Telefon

Telefax

Mail

Sprechzeiten



Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

11.07.2024,

Unser Zeichen



Zimmer



Datum

04.08.2025

Stellungnahme Klimaschutz zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ der Gemeinde Königsmoos in der Fassung vom 30.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Klimamanagement (SG 14 Landkreisentwicklung) des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen gibt folgende Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung ab:

Das Plangebiet liegt laut dem Digitalen Energienutzungsplan auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen (EEG-Ausschreibung) auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.

Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubbewilligungen. Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas.

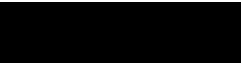
Durch die geplanten Neupflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen und eine Anhebung des Grundwasserspiegels, um eine Verbesserung des Lokalklimas gewährleisten zu können.

Durch die Extensivierung der Flächen, sowie der angestrebten Anhebung des Grundwasserspiegels kann die Torfzersetzung und somit die Freisetzung von Treibhausgasen der entwässerten Moorböden reduziert werden.

Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ludwigsmoos II“ und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energie, da dadurch den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box redacting a handwritten signature.

An das

SG 30

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Königsmoos
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange untere Naturschutzbehörde - Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen

	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Stellungnahme der <u>unteren Naturschutzbehörde</u>	
<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings kann zum vorliegenden Planentwurf keine Stellungnahme abgegeben werden, da das Gutachten für die erforderliche spezielle artenschutzfachliche Prüfung nicht vorliegt. Wie der Planersteller auch im Absatz 7 auf Seite 8 von 36 der Begründung mit Umweltbericht schreibt, wird diese nachgereicht. Aus diesem Gutachten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Maßnahmen erforderlich, die in der aktuellen Planung einfach noch nicht benannt und deshalb auch nicht bewertet werden können. Sobald dieses Gutachten vorliegt und die daraus resultierenden Maßnahmen eingearbeitet sind, kann eine naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgen.</p>	
Neuburg, am 11.08.2025 [REDACTED]	

An das

SG 30

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Gemeinde Königsmoos
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan 7. FNP-Änderung (i. d. F. v. 30.06.2025) i. V. m. Aufstellung BP „Solarpark Ludwigsmoos II“
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde
2.1 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Neuburg,

Ort, Datum

15.07.2025

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 5. August 2025 08:32

[REDACTED]
AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.



**Staatliches Bauamt
Ingolstadt**

leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



Unsere Informationen zum Datenschutz durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt können Sie unter <https://www.stbain.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/index.html> abrufen.

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54

[REDACTED]
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter

<https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/> einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 //

[REDACTED] Homepage: neidl.de



Bayernwerk Netz GmbH, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Ge-
meinde Königsmoos**

Ihre E-Mail vom 10.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Pfaffenhofen
Draht 7
85276 Pfaffenhofen
www.bayernwerk-netz.de

Datum
16. Juli 2025

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
[REDACTED]



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Königsmoos
Neuburger Str. 10
86669 Königsmoos

- per E-Mail bauleitplanung@neidl.de -

Bearbeitet von [REDACTED] **Telefon/Fax** [REDACTED] **Zimmer** [REDACTED] **E-Mail** [REDACTED]
Ihr Zeichen [REDACTED] **Ihre Nachricht vom** 10.07.2025 **Unser Geschäftszeichen** [REDACTED] **München,** 05.08.2025

**Gemeinde Königsmoos, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II"
und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.q. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Königsmoos beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen südwestlich von Königsmoos zu schaffen. Der Geltungsbereich (ca. 7,74 ha) umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 3689 und 3664/1 (Teilfläche), Gemarkung Langenmosen. Die Erschließung kann über das nordwestlich liegende Flurstück 3664/1 (TF) bis zur angrenzenden Straße erfolgen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet Nr. 08 „Donaumoos mit Paarniederung“. Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und werden derzeit als Acker/Grünland genutzt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ erfolgt im Parallelverfahren. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmon

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Erfordernisse der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

LEP 5.4.1 (G) *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

LEP 6.1.1 (Z) *Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.*

LEP 6.2.1 (Z) *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

LEP 6.2.3 (G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

LEP 6.2.3 (G) *Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) *Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.*

Begründung zu 3.4.4 (Z) *Um einen harmonischen Übergang der besiedelten Bereiche in die freie Landschaft zu gewährleisten, soll auf die Gestaltung besonderer Wert gelegt werden, zumal viele Ortsränder weit einsehbar sind. Durch die Eingrünung der neuen Baugebiete mit standortgerechten heimischen Gehölzen sollen die baulichen Anlagen in die freie Landschaft eingebunden werden. Dabei sollte auch bei der Wahl der Bauformen und der Eingrünung, insbesondere des Ortsrandes, auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden.*

RP 10 5.4.1 (G) *Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.*

RP 10 7.1.8.2 (Z) *In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung*
- *des Arten- und Biotopschutzes*
- *wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfsfunktionen*

- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

RP 10 7.1.8.3 (Z) *In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Donaumoos und Paarniederung (08) [...]*

RP 10 7.1.8.4 (G) Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden [...]

RP 10 7.1.8.4.2.3 (G) *Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (08)*

- Wiesenbrüterlebensräume sollen gesichert werden.*
- Feucht- und Nasswiesen sollen erhalten werden.*
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.*
- Naturahe Waldinseln sollen gesichert werden.*
- Das Orts- und Landschaftsbild soll durch Begleitgrün an Straßen und Wassergräben bereichert werden. Straßenbegleitende Alleen sollen gepflegt und neu angelegt werden.*
- Der Flusslauf der Paar soll, soweit möglich, renaturiert werden.*
- Lebensräume für die Bachmuschel sollen gesichert und entwickelt werden.*

Bewertung

Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begründen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.).

Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist allgemein geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld. Südlich des Vorhabengebiets grenzt die Wiesenbrüterkulisse „Donaumoos bei Langenmoosen“ an. Eine Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3 (G) ist im Plangebiet nicht gegeben. Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 08 Donaumoos und Paarniederung (RP 10 7.1.8.3 (Z)) und damit laut dem Energie-Atlas Bayern auf einer für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedingt geeigneten Fläche. *In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfsfunktionen und des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 (Z)).*

Laut den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan sind zur Flächeneingrünung Heckenpflanzungen am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen. Laut Begründung zum o.g. Bebauungsplan wird aufgrund des südlich angrenzenden Wiesenbrütergebietes und der allgemeinen offenen Feldkulisse auf eine Eingrünung westlich, östlich und südlich der Fläche verzichtet. Wir bitten im weiteren Verfahren die Planunterlagen miteinander abzugleichen und entsprechend anzupassen.

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung werden die im RP 10 7.1.8.4.1.3 (G) festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donaumoos und Paarniederung“ (Nr. 08) sowie die erforderlichen Maßnahmen zur

Eingrünung in der Begründung des Ziels 3.4.4 im Regionalplan der Region 10 im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Das nächstgelegene Biotop „Nasswiesen und Flachmoore nördlich Langenmosen“ liegt etwa 69 m südlich des Geltungsbereiches. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das vorliegende Vorhaben wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

Aufgrund der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen nach Norden mittels Heckenstrukturen ist hinsichtlich möglicher Blendwirkungen keine Belastung von der geplanten Anlage zu erwarten.

Landwirtschaft

Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß der Ackerland- und Grünlandzahlen der Flurstücke 3689 und 3664/1 (Teilfläche, Grundstückszufahrt) in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen als unterdurchschnittlich ertragsfähig bewertet. Die Fläche auf dem Grundstück mit der Fl.-St. Nr. 3889 soll in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.

Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen und somit kein langfristiger Entzug landwirtschaftlicher Fläche. Damit kann den Grundsätzen 5.4.1 im LEP und Regionalplan der Region 10 entsprochen werden. Eine Versiegelung und damit ein faktischer und langfristig endgültiger Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und eine ehebliche Beeinträchtigung natürlicher Böden ist durch die wenig invasive Fundamentierung der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
[REDACTED]

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Wasserverband Donaumoos III

Geschäftsstelle

Wasserverbände Donaumoos, Neuburger Str.10, 86669 Königsmoos

An
NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg

86669 Königsmoos-Stengelheim
Neuburger Str.10
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeiten:

Dienstag 8-12 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-18.30 Uhr

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom
Mail vom 10.07.2025

Unser Zeichen

Datum
05.08.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im überplanten Bereich für den „Solarpark Ludwigsmoos II“ verlaufen nordwestlich und südöstlich folgende Verbundsgewässer, die sich in der Unterhaltungslast des Wasserverbandes Donaumoos III befinden:

- Graben 132 (nordwestlich)
- Graben 132a (südöstlich)

Die geplanten Einfriedungen sind so auszuführen, dass die maschinelle Pflege und Unterhaltung des oben genannten Gewässers auch weiterhin möglich sind. Dazu muss der in der Satzung der Wasserverbände nach § 7 vorgeschriebene Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante zwingend eingehalten werden.

Außerdem müssen die Entwässerungsgräben jederzeit durch den Wasserverband erreichbar sein, es darf also kein Zaun die Zufahrt der Gräben sperren.

Während der Baumaßnahmen muss der vorgeschriebene Abstand von 5m eingehalten werden, es dürfen keine Gegenstände die Zufahrt der Gräben sperren.

Des Weiteren ist der bei einer erforderlichen Räummaßnahme der Gewässer auf den Randstreifen aufgebrachte Aushub vom Planungsträger zu beseitigen oder einzuebnen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 1. August 2025 07:34

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im
Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den geplanten Solarpark mit ca. 7,7 ha LF Geltungsbereich, sind Iw. Belange im höchsten Maße betroffen.
Darüber hinaus ist offen ob weitere Iw. Fläche als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird.
Die Planungen bedeuten einen weiteren Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die
Nahrungsmittelproduktion.

**In relativer Nähe wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha Iw. Nutzfläche, davon
überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen (Aufzählung nicht vollständig):**

Solarpark: **Flächenbedarf in ha ca.(vormals Landwirtschaft)**

Schornhof 1 und 2	201
Planung Schornhof 3	70
Solarpark Brunnen VI	70
Solarpark Gut Weil	9
Solarpark Högenau	4
Solarpark Sandizell I	18
Großfl. PV-Anlage Karlshuld	77
Solarpark Achhäuser	14
Solarpark Untermaxfeld II	10
Solarpark Klingsmoos (Planung)	8
Solarpark Klingmoos (Planung)	3

Weitere Solarparks, Gemeinde Gachenbach usw.

Weitere Solarparks sind in Planung (Edelhausen II ca. 29 ha, Sandizell II mit ca. 41 ha, Solarpark Schneeweishof),
benachbarte Landkreise sind nicht berücksichtigt

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch
Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moornaturierung und Ausgleichsflächen.

Infolge der zahlreichen realisierten, projektieren und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche im
Donaumoos und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für Iw. Betriebe faktisch nicht
vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ Iw.
Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht
angetastet werden. Den Iw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.

Bei derart großen PV-Anlagen auf Iw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen
werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige Iw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand
10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21):
Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen
Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden

Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive l.w. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht.

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien sind uns bekannt. Dass jedoch in einer Gemeinde nun ca. 270 ha LF der Landwirtschaft, noch dazu in einem Gewanne, entzogen werden sollen, hat nach unserer Ansicht große agrarstrukturelle Bedeutung. Die Ackerzahlen liegen überwiegend bei 37 und 35 und sind somit gute Moorböden.

In der Begründung zum Umweltbericht auf Seite 17 steht:

2.2.1.5 Fläche Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen wird die Nutzung als Photovoltaikanlage für die Geltungsdauer der parallel aufgestellten Bebauungspläne vorbereitet. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlagen stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

Der Rückbau sollte vertraglich und dinglich sichergestellt werden. Es sollte vertraglich festgelegt werden, dass die Flächen wieder in ihren Urzustand rückgebaut werden und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung).

Eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ist ungewiss obwohl in der Begründung Punkt 9.1 sowie 2.2.1.5 zugesagt.

Rückbau/Folgenutzung:

Aus den Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. **Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten.** Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, **für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.**

Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verbeten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verbeten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, dass die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer Iw. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).

Die zugesagte Rückführung der Flächen zu Iw. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.

Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erster Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern Iw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.

Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer Iw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel....).

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.

Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter Iw. Flächen kommen.

Während der Bauphase entstehende Schäden an Iw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.

Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Wir empfehlen eine Haftungsausschlusserklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.

Zu Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen:

Sofern möglich, sind im Bereich der Ausgleichsfläche, sowie innerhalb der

Freiflächenphotovoltaikanlage zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen. Bestehende Drainagen/Gräben innerhalb der Fläche sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (z.B. Verfüllung/Inaktivierung) in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Drainagen sind auf eine Art und Weise unwirksam zu machen, dass diese im Bedarfsfall schnellstmöglich wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die Maßnahmen sind im Rahmen des Möglichen und so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird.

Wir erwähnt ist eine Beeinträchtigung angrenzender l.w. Nutzflächen auszuschließen (Vernässung). Falls eine Beeinträchtigung angrenzender l.w. Flächen eintritt sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen die Abhilfe schaffen. Sollten Schäden entstehen ist Entschädigung zu gewährleisten. Es sollte benannt werden, wie eine Konfliktlösung gestaltet werden soll! Es sollte geklärt werden, wie mit den Drainagen verfahren werden soll nach Ende der Geltungsdauer des Solarparks, da unter Punkt 2.2.1.5 genannt wird, dass nach Rückbau die Flächen wieder vollständig für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung:

Insgesamt haben wir zu den Planungen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen
Dienststelle Schrobenhausen, Bgm.-Stocker Ring 33, 86529 Schrobenhausen

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Mittwoch, 30. Juli 2025 09:33

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe möchte zu oben genanntem Bebauungsplan von Beginn an, in die jeweilige Trassenplanung zum Einspeisepunkt miteinbezogen werden, damit bei der späteren Verlegung ein ausreichender Abstand zur Wasserleitung gewährleistet wird und somit evtl. Konflikte vermieden werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Zweckverband zur
Wasserversorgung

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Arnbachgruppe
Fürster Kramer Str. 7
86529 Edelshausen



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Bauleitplanung Neidl & Neidl

<input checked="" type="checkbox"/>	7. Änderung des Flächennutzungsplanes und	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“, Gemeinde Königsmoos		
<input type="checkbox"/>	für das Gebiet _____		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange

Planungsverband Region Ingolstadt
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting
<input type="checkbox"/> 2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/> 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

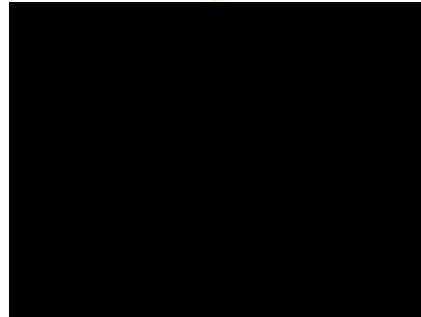


2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben der Regionsbeauftragten vom 05.08.2025 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Lenting, 05.08.2025

Ort, Datum



Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Dienstag, 5. August 2025 11:19

Anlagen:

AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

F_7Ä_B_Nr29_Solarpark Ludwigsmoos II_Gemeinde Königsmoos.pdf

anbei übersende ich Ihnen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLpG folgende gutachtliche Äußerung zu den beiden o.g. Planungen. Auf die beigeigefügte Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird verwiesen. Aus Sicht der Regionsbeauftragten liegen keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse vor.

Es sollte betont werden, dass vor dem Hintergrund der Betroffenheit des gem. RP 10 7.1.8.3 Z festgelegten Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Donaumoos und Paarniederung (08) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfunktionen und des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu kommt (RP 10 7.1.8.2 Z). Auf die Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird verwiesen. Auf eine zeitnahe und wirksame Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen sollte zudem aufgrund des Regionalplanziels RP 10 3.4.4 Z zur Eingrünung von Siedlungsflächen besonderen Wert gelegt werden.

Bei Beachtung der beiden genannten Punkte kann aus regionalplanerischer Sicht den o.g. Planungen zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet 24.2 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt und München
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80534 München



Von:

Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 07:54

An:

Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,
anliegendes Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Planungsverband Region Ingolstadt
Geschäftsstelle Region 10
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
[REDACTED]

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.
Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter

<https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/> einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 //

[REDACTED] omepage: neidl.de



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 22. Juli 2025 13:40

AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 21.07.2025 beschlossen, keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königsmoos zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Karlshuld

BAUAMT

Hauptstraße 68 | 86668 Karlshuld

Ihr zuständiger Ansprechpartner:



Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Bitte nutzen Sie die E-Mail-Verbindung mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig.

Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen.

Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54
[REDACTED]

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter

<https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/> einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 //

[REDACTED]

Homepage: neidl.de



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 8. August 2025 10:32

[REDACTED]
AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rohrenfels erhebt keine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Mitgliedsgemeinden Bergheim und Rohrenfels
Tilly-Park 1a
86633 Neuburg a. d. Donau

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54

[REDACTED]
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter

<https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/> einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB // Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0 //

[REDACTED] homepage: neidl.de



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Montag, 4. August 2025 09:08

[REDACTED]
AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

[REDACTED]
ich darf Ihnen mitteilen, dass der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Ehekirchen in seiner Sitzung am 28.07.2025 beschlossen hat, keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren zu haben. Die Interessen der Gemeinde Ehekirchen werden von o. g. Bauleitplanung nicht berührt.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Gemeinde Ehekirchen
Bauamt, Breitband



Gemeinde Ehekirchen
Bräugarten 1
86676 Ehekirchen

[REDACTED]
Internet: www.ehekirchen.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information.
If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 15:21

[REDACTED]
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Gesendet: Donnerstag, 10. Juli 2025 14:54

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Solarpark Ludwigsmoos II" und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsmoos im Parallelverfahren, Gemeinde Königsmoos

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Unser Büro wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Königsmoos parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sollten Ihre Interessen von o.g. Bauleitplanung berührt werden und Sie eine Beteiligung an dem Verfahren wünschen, werden Sie gebeten, Ihre Stellungnahme bis **15.08.2025** bekannt zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Antwort an:

Bauleitplanung@neidl.de

Alternativ ist die Abgabe Ihrer Stellungnahme auch schriftlich möglich, an

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Außerdem bitten wir Sie, uns ggf. über die von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, soweit diese für die städtebauliche Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein könnten. Falls Sie über Informationen verfügen, die für die Abwägung der Bauleitplanung von Nutzen sein könnten, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Den Vorentwurf des entsprechenden Bauleitplanes mit Begründung können Sie auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter <https://www.koenigsmoos.de/bebauungsplaene/aktuellebebauungsplananhoerung/> einsehen. Die gedruckte Version liegt in der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Die Verteilerliste über die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ist diesem Schreiben informativ beigefügt.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Telefon: +49(0)9661/1047-0 //

[REDACTED] Homepage: neidl.de





Markt Pöttmes · Marktplatz 18 · 86554 Pöttmes

An
Gemeinde Königsmoos
Neuburger Straße 10
86669 Königsmoos

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Sachbearbeiter
[REDACTED]

Pöttmes, den 11.07.2025

Markt Pöttmes

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Solarparks „Ludwigsmoos II“, der Gemeinde Königsmoos

frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

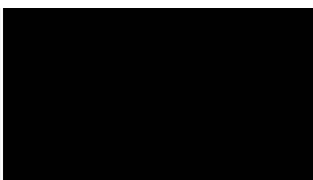
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Pöttmes hat das Beteiligungsschreiben vom 10.07.2025 sowie die übersandten Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Solarparks „Ludwigsmoos II“, der Gemeinde Königsmoos zur Kenntnis genommen und teilt mit, dass der Markt Pöttmes durch die vorgelegten Planungen der Gemeinde Königsmoos nicht berührt oder beeinträchtigt wird und somit keine Einwendungen vorbringt.

Im weiteren Verfahren zu diesen Bauleitplanverfahren bedarf es somit keiner weiteren Beteiligung des Marktes Pöttmes.

Für weitere diesbezügliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstelle: Rathaus Pöttmes, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes
Tel. 0 82 53 / 99 98 – 0 · www.markt-poettmes.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 7.30 – 12 Uhr
Dienstag zusätzlich 13 – 17 Uhr Donnerstag zusätzlich 13 – 18 Uhr

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung, sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen, entnehmen Sie bitte den Informationsblättern. Diese finden Sie in der aktuellen Version online unter www.vg-poettmes.de/Datenschutz oder erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Von:
Gesendet:

[REDACTED]
Mittwoch, 6. August 2025 16:28

Betreff:

[REDACTED]
Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark
Ludwigsmoos II“

[REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO bzw. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ am geplanten Standort befürwortet.

Wir sprechen uns grundsätzlich für erneuerbare Energien, wie in diesem Fall die Photovoltaik, aus und begrüßen deren Ausbau. Die zur Überplanung vorgesehene Fläche eignet sich aufgrund ihrer räumlichen Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB in hohem Maße als Aufstellungsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher zum derzeitigen Stand des Verfahrens keine Anregungen oder Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ nach § 12 BauGB.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
IHK für München und Oberbayern
Max-Joseph-Str. 2
80333 München